

Kernfragen der Existenzgründung

Kernfragen der Existenzgründung

Sinnvolle Rechtsformwahl

Rechtliches Umfeld

Unternehmenssteuern

Existenzgründer und Behörden

Sinnvolle Rechtsformwahl

Mögliche Rechtsformen

Einzelunternehmen

Personengesellschaften

Kapitalgesellschaften

Einzelunternehmer

Allein einen gewerblichen Betrieb bzw. eine freiberufliche oder andere selbständige Tätigkeit aufnehmen

Personengesellschaften

Gemeinsam mit anderen ein Unternehmen gründen oder erwerben

Kapitalgesellschaften

Allein oder mit anderen eine Kapitalgesellschaft gründen bzw. daran erwerben und als gesetzlicher Vertreter dieser Gesellschaft unternehmerische Entscheidungen treffen

Einzelunternehmen

Gewerbetreibende (Kaufleute, Handwerker, Handelsvertreter), Freiberufler (Ärzte, Rechtsanwälte), Land- und Forstwirte, typische stille Gesellschaft

Personengesellschaften

GbR, OHG, KG, PartG, GmbH & Co. KG, atypische stille Gesellschaft

Kapitalgesellschaften

GmbH, AG, KGaA, eG, Ltd., UG (haftungsbeschränkt)

Auswahlkriterien Rechtsformwahl

Haftung

Finanzierungsmöglichkeiten

Bürokratie

Steuern

Auswahlkriterium Haftung

Einzelunternehmer

Der Einzelunternehmer haftet für alle Schulden mit seinem gesamten Vermögen

Personengesellschaft

Jeder vollhaftender Gesellschafter haftet mit seinem gesamten Vermögen, jeder Kommanditist bis zur Höhe seiner (Haft-)Einlage

Kapitalgesellschaft

Die Gesellschaft haftet mit ihrem Vermögen, unter Umständen der gesetzliche Vertreter

Auswahlkriterium Finanzierungsmöglichkeiten

Einzelunternehmen

Gut bei ausreichender Bonität des Unternehmers und guten Ertragsaussichten des Unternehmens

Personengesellschaft

Gut bei ausreichender Bonität des persönlich haftenden Gesellschafters und guter Ertragsaussicht Gesellschaft

Kapitalgesellschaft

Gut, wenn Gesellschaft ausreichende Sicherheiten stellt und bei guten Ertragsaussichten Gesellschaft, sonst nur, wenn Gesellschafter und/oder Geschäftsführer ausreichende Sicherheiten zur Verfügung stellen (z.B. persönliche Bürgschaften etc.)

Auswahlkriterium Bürokratie

	Gesellschafts- vertrag	Gewerbean- meldung HR-Anmeldg	Gewinn- ermittlung	Offenlegung www.ebundes- anzeiger.de
Einzelunter- nehmen	entfällt	Ja / HR-An- meldung er- forderlich bei Ist-Kaufmann	Kaufmann: Bi- lanz; Andere: E/Ü-Rechnung od.Bilanz	nein
Personen- gesellschaft	In der Regel schriftlich	Von jedem Mit- unternehmer erforderlich; OHG und KG durch Vertreter	I.d.R. Bilanz; Ggf. E/Ü- Rechnung	i.d.R. nein; Ausnahme: Vollhafter ist keine natürl. Person
Kapital- gesellschaft	Muss notariell beurkundet werden	Ja, von der Gesellschaft; HR-Anmeldung durch Organ	Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang ggf. Lagebericht	Ja; kl. KapG Bilanz u. Anh. m.+ gr. KapG Bil.+Anh.+LB Ausnahme: Kleinst.KapG

Auswahlkriterium Steuern

	Umsatzsteuer (USt)	Einkommensteuer (ESt)	Gewerbesteuer (GewSt)	Körperschaftsteuer (KSt)
Einzelunternehmer	Unternehmer ist der Betriebsinhaber	Der Betriebsinhaber zahlt ESt auf seinen Gewinn	Gewerbeertrag FB 24.500 €; Anrechnung auf die ESt	entfällt
Personengesellschaft	Unternehmer ist die Personengesellschaft	Die PersGes ist nicht ESt-pfl.; jeder Gesellschafter versteuert seinen Gewinnanteil	Steuerpflichtig ist die Gesellschaft; FB 24.500 €; Anrechnung auf die ESt der Gesellschafter	entfällt
Kapitalgesellschaft	Unternehmer ist die Kapitalgesellschaft	Jeder Anteilseigner versteuert die ihm zugeflossenen Ausschüttungen	Steuerpflichtig ist die KapGes.; kein FB	Die KapGes. zahlt auf ihren Gewinn 15% KSt

Gewerbesteuer ist ab 2008 nicht mehr als BA abziehbar

Fazit für eine sinnvolle Rechtsformwahl

Für ein Einzelunternehmen spricht:

- Geringer Gründungsaufwand
- Wenig Bürokratie
- Keine Offenlegung des Jahresabschlusses
- Besteuerung relativ einfach
- Geringste Anforderungen an Rechnungswesen und Rechnungslegung

Gegen ein Einzelunternehmen spricht:

- Hohes persönliches Haftungsrisiko
- Privatvermögen haftet für betriebliche Schulden
- Geschäftsführung und Vertretung zwingend beim Unternehmer

Vorteile einer Personengesellschaft:

- Erweiterung des Unternehmerkreises
- Verteilung des Risikos
- Besteuerung nach ESt-Recht
- Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten durch Gesellschaftsvertrag
- Keine Offenlegungspflicht (Ausnahme: GmbH & Co. KG)

Nachteile einer Personengesellschaft:

- Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern
- Ein Gesellschafter muss vertreten und Geschäfte führen
- Erweiterung der Haftung auf alle Vollhafter

Vorteile einer Kapitalgesellschaft:

- Beschränkung des Risikos auf Stammkapital
- Fremdgeschäftsführer möglich
- Günstige Ertragsteuerbelastung bei Thesaurierung
- Als juristische Person rechts- und parteifähig
- Bestand ist unabhängig von Gesellschaftern

Nachteile einer Kapitalgesellschaft:

- Kapitalaufbringungs- und Erhaltungsvorschriften für Stamm- und Grundkapital
- Haftung bei nicht vollständig eingezahltem Stammkapital
- Durchgriffshaftung des GF bei Überschuldung
- Hoher formeller Aufwand
- Offenlegungspflicht JA bzw. Hinterleg. bei Kleinst-KapG

Das rechtliche Umfeld der Existenzgründer

Rechtsbeziehungen zu Kunden und Lieferanten

Rechnungen richtig schreiben

Warum ist das „Kleingedruckte“ so wichtig?

Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Rechtsbeziehungen zu Kunden und Lieferanten

Häufigste Vertragsarten im Rechtsverkehr des Unternehmers

1. Kaufvertrag
2. Werkvertrag
3. Dienstvertrag
4. Darlehensvertrag
5. Mietvertrag

Ein Vertrag ist eine von den Vertragspartnern geschlossene Übereinkunft. Er dient der Herbeiführung eines von den Parteien gewollten Erfolges und kommt durch übereinstimmende Willenserklärung zustande. Angebot und Annahme begründen einen Vertrag.

Kaufvertrag (§§ 433 ff BGB)

1. Der Kaufvertrag ist im Rechtsleben das häufigste Umsatzgeschäft. Es besteht im Austausch von Gegenständen gegen Geld.
2. Der Kaufvertrag ist i.d.R. formfrei, Abschluss mündlich, schriftlich oder durch konkludentes Handeln (Ausnahmen: Grundstückskauf, Kauf GmbH-Anteil, Erbschaftskauf)

Pflichten des Verkäufers: Mängelfreie Lieferung der Ware und Übertragung des Eigentums – sonst: Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz

Pflichten des Käufers: Fristgemäße Kaufpreiszahlung und Abnahme des gekauften Gegenstandes – ggf. Eigentumsvorbehalt

Vom gesetzlichen Kaufrecht abweichende Vereinbarungen - AGB

Werkvertrag (§§ 631 ff BGB)

1. Beim Werkvertrag schuldet der Unternehmer dem Besteller eines Werkes, d.h. die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges (z.B. Bau-und Reparaturarbeiten, handwerkliche Tätigkeiten, Transportleistungen, Erstellen von Software, Gutachten und Plänen usw.)
2. Die Herstellung beweglicher Sachen unterliegt kaufrechtlichen Regeln. Werklieferungsvertrag weggefallen.

Inhalte des Werkvertrages:

1. Detaillierte Aufgabenstellung
2. Fertigstellungstermin
3. Kosten
4. Gewährleistungen
5. Haftungsvereinbarungen
6. Festlegung zur Vertragskündigung
7. Nutzungsrechte
8. Zahlungsvereinbarungen

Dienstvertrag (§§ 611 ff BGB)

1. Dienstvertrag ist die Grundlage aller Arbeitsverträge
2. Er ist aber auch die vertragliche Grundlage aller Dienstleistungen. Geschuldet wird eine Leistung (Zeit), nicht ein Erfolg (wie beim Werkvertrag)
3. Typische Dienstverträge sind neben Arbeitsvertrag z.B. Arztvertrag, Mandatsvertrag mit Rechtsanwalt, z.T. Architekten- und Steuerberatervertrag
4. Die Vergütung bestimmt sich oft nach besonderen Gesetzen (z.B. HOAI, GOÄ, RVG, StBGebV usw.) oder Tarifverträgen, bzw. Kombination aus beiden (z.B. Mindestlohn)

Abgrenzung Werkvertrag – Dienstvertrag ist oft schwierig

Was wollen die Parteien – fest umrissener Leistungsgegenstand (Werkvertr.) oder eine allgemein laufende Tätigkeit (Dienstvertr.)

Rechnungen richtig schreiben

Eine Rechnung

- ist ein Dokument
- enthält eine detaillierte Aufstellung über eine Geldforderung
- für eine Warenlieferung oder sonstige Leistung

Aber:

Eine Rechnung gewährt den Beteiligten i.d.R. keinerlei Rechte oder Pflichten, diese entstehen bereits bei Vertragsabschluss.

Gleiches gilt für die Fälligkeit, für die Gewährleistung und die Mängelhaftung.

Die Rechnung im Umsatzsteuerrecht (§ 14 UStG)

Führt ein Unternehmer

- einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen aus, ist er verpflichtet, innerhalb von **sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen;
- eine umsatzsteuerliche Werkleistung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer aus, ist er verpflichtet, innerhalb von **sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Der Leistungsempfänger muss die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufbewahren;
- eine andere Leistung an einen Nichtunternehmer aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen.

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers;
2. die Steuernummer des FA oder die USt-Identifikationsnummer;
3. das Ausstellungsdatum;
4. eine fortlaufende Nummer mit einer aus mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Aussteller einmalig vergeben wird;
5. Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung;
6. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung;
7. nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts;
8. Steuersatz und Steuerbetrag, ggf. Hinweis auf Steuerbefreiung;
9. bei Werkleistung oder sonstiger Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an Nichtunternehmer Hinweis auf Aufbewahrungsfrist

Formvorschriften bei Kleinbetragsrechnungen (§33 UStDV)

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt, gelten vereinfachte Regeln. Diese muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vollständigen Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. Menge und Art der Lieferung oder Umfang und Art der sonstigen Leistung und
4. Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz, ggf. Hinweis auf Steuerbefreiung.

Gegenüber einer vollständigen Rechnung fallen weg

- Leistungsempfänger
 - Steuernummer
- Rechnungsnummer
- Leistungszeitraum

Warum ist eine richtige Rechnung wichtig?

1. Die **Umsatzsteuer** für den leistenden Unternehmer **entsteht** mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem er seine Lieferung oder sonstige Leistung **ausgeführt** hat. Die Steuer entsteht auch ohne Rechnung oder auch bei einer unzulänglichen Rechnung.
2. Der **Vorsteuerabzug** ist für den Leistungsempfänger erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums zugelassen, in dem er eine **ordnungsgemäße** Rechnung **besitzt**.
3. Jede **unrichtige** oder **unvollständige** Rechnung kann von dem Rechnungsaussteller berichtigt werden. Sie **berechtigt** aber **erst** zum Vorsteuerabzug, wenn der Leistungsempfänger eine **richtige** und **vollständige** Rechnung erhalten hat.
4. Der Leistungsempfänger ist **verpflichtet, Richtigkeit und Vollständigkeit** der **erhaltenen** Rechnung zu prüfen. Er hat einen zivilrechtlichen Anspruch auf eine richtige und vollständige Rechnung. Bis zur Erfüllung dieses Anspruchs **kann er die Zahlung zurückhalten**.

Was noch bei Rechnungen wichtig ist:

Der Begriff „Rechnung“ wird gelegentlich mit dem Begriff „Quittung“ verwechselt:

Eine Rechnung dokumentiert das Bestehen einer Forderung, eine Quittung (z.B. ein Kassenbon) bestätigt, dass eine Forderung erloschen ist (z.B. durch Zahlung).

Vorsicht! Wer eine erhaltene Rechnung abändert oder verändert (z.B. korrigiert), begeht Urkundenfälschung!

Der Unternehmer hat ein Doppel der ausgestellten Rechnungen sowie alle empfangenen Rechnungen 10 Jahre aufzubewahren.

Der vorsätzliche oder leichtfertige Verstoß gegen die Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung oder zur rechtzeitigen Erteilung einer Rechnung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden. Gleiches gilt für den Verstoß gegen das Aufbewahrungsgebot von Rechnungen an Nichtunternehmer, hier beträgt die Geldbuße bis 500 €.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

oder das „Kleingedruckte“ (§§ 305 - 310 BGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind

- alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen
- die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei
- bei Abschluss eines Vertrags stellt.

Warum AGB ?

Im Privatrecht sieht das Gesetz Regelungen für bestimmte Vertragstypen vor, erlaubt aber zumeist, dass die Vertragsparteien im Einzelfall in ihrem Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.

Wirkung der AGB

1. Durch vorformuliertes Klauselwerk wird der Vertragsabschluss vereinfacht, beschleunigt und standardisiert.
2. AGB verändern i.d.R. gegenüber dem Gesetz die Risikoverteilung und Haftung zu Gunsten des Verwenders.
3. Berufen sich die Vertragsparteien auf ihre eigene, sich teilweise widersprechende AGB, werden jeweils nur die AGB Vertragsbestandteil als sie sich decken.

Wann werden die AGB wirksamer Vertragsbestandteil?

1. Auf die AGB muss deutlich und ausdrücklich hingewiesen werden
2. Der andere Vertragsteil muss sich mit den AGB einverstanden erklären (für AGB zw. Unternehmern reicht stillschweigende Willensübereinstimmung)
3. In AGB dürfen keine von der wesentlichen Erwartung abweichende Regelungen getroffen werden

AGB Bestimmungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung ist anzunehmen

- im Zweifel, wenn eine Klausel mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (z.B. Klauseln in Mietverträgen, wonach Mieträume unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Schönheitsreparaturen bei Vertragsende renoviert zu übergeben sind)
- im Zweifel, wenn eine Klausel wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (z.B. Haftungsausschluss für Mangel- und Mangelfolgeschäden im Kaufrecht oder Haftungsausschluss für Auskunft und Beratung von Anlagevermittlern und Banken)
- eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist (z.B. Klauseln, mit denen sich der Versicherer ein uneingeschränktes Recht vorbehält, Prämien, Tarife und sonstige Rechte und Pflichten abzuändern oder Tilgungsverrechnungsklauseln bei Darlehensverträgen).

Überraschende und mehrdeutige Klauseln werden nicht Vertragsbestandteil („Überrumpelungseffekt“)

Praxisbeispiele für AGB:

- VOB (=Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- Mietvertragsformulare der Haus- und Grundbesitzervereine
- Allgemeine Lieferungsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen herausgegeben vom Zentral-Verband der elektrotechnischen Industrie e.V.
- Allgemeine Bausparbedingungen
- Allgemeine Reisebedingungen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen

Fazit: AGB dienen der genauen Ausgestaltung der wechselseitigen Rechte und Pflichten in den speziellen Verträgen der konkreten Geschäftsbeziehungen. Ein modernes Wirtschaftsleben ist nicht denkbar, wenn z.B. **Liefer-, Transport-, Versicherungs-, Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen** jedes Mal individuell ausgehandelt werden müssten.

Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Als Geschäftsbriefe gelten der gesamte externe Schriftverkehr, d.h. jede schriftliche Mitteilung, die sich an einen Empfänger richtet, z.B. Rechnungen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Bestell- und Lieferscheine usw. auch E-Mails
Nicht als „Geschäftsbrief“ gelten Nachrichten, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten (z.B. Werbeschriften, Zeitungsanzeigen usw.) sowie der interne Schriftverkehr.

Welche gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten?

Für den Nicht-Kaufmann/GbR geregelt in § 2 Abs. 2 DL-InfoV

- Vor- und Zuname (GbR aller Gesellschafter)
- ladungsfähige Anschrift + Angaben über Telefon/Fax/E-Mail Adresse

Neben dem persönlichen Namen sind Zusätze wie Sachbezeichnungen (Hinweis auf Tätigkeit, Branche), Buchstabenkombinationen und Phantasiewörter erlaubt.

Für den Einzelkaufmann geregelt in § 37 a HGB

- Firma wie im HR eingetragen
- Rechtsformzusatz „eingetragener/-e Kaufmann/Kauffrau“ bzw. verständliche Abkürzung wie „e.K.“ oder „e.Kfr.“
- Ort der Handelsniederlassung
- Registergericht mit Nummer der Eintragung

Für die OHG und KG geregelt in §§ 125 a, 177 a HGB

- Firmierung wie im HR eingetragen
- Rechtsform (OHG oder KG)
- Sitz der Gesellschaft
- Registergericht mit Nummer der Eintragung

Für die GmbH & Co. KG geregelt in §§ 177 a HGB und 35 a GmbHG

- zu den Pflichtangaben einer KG muss die
- persönlich haftende Gesellschaft mit Rechtsformzusatz, Sitz, Registergericht des Sitzes mit Nummer sowie alle Geschäftsführer bezeichnet werden.

Für die GmbH geregelt in § 35 a GmbHG

- Firmenname wie im HR eingetragen
- Rechtsform der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft mit Nummer der Eintragung
- alle Geschäftsführer

Es gibt keine konkreten Vorschriften darüber, wo auf dem Geschäftsbrief die Pflichtangaben abgedruckt werden müssen; i.d.R. erfolgt dies in der Fußzeile. Die Angaben müssen deutlich lesbar sein.

Ein Logo auf dem Geschäftsbrief kann verwendet werden, solange nicht bestehende Rechte Dritter verletzt werden.

Auch zusätzliche Angaben auf dem Geschäftsbrief sind möglich. Empfehlenswert ist es, neben der genauen Postanschrift die Telefon- und Faxnummern, E-Mail- und Internet-Adressen anzugeben.

Achtung: Firmeninhaber, die die gesetzlichen Vorschriften nicht befolgen, müssen mit Ordnungsstrafen vom Registergericht rechnen (bis 5.000 €).

Die Steuern des Unternehmens

Umsatzsteuer

Gewerbesteuer

Körperschaftsteuer

Unternehmenssteuern – Steuern des Unternehmers

	Umsatzsteuer (USt)	Einkommen- steuer (ESt)	Gewerbe- steuer (GewSt)	Körperschaft- steuer (KSt)
Einzel- unternehmer	Unternehmer ist der Betriebs- inhaber	Betriebsinha- ber unterliegt mit seinem Gewinn der ESt	der Gewinn des Gewerbebetriebs unterliegt der GewSt	entfällt
Personen- gesellschaft	Unternehmer ist die Gesellschaft	Gesellschaft ist nicht stpfl., jeder Gesell- schafter ver- steuert selbst	steuerpflichtig wie Einzelunter- nehmen	entfällt
Kapital- gesellschaft	Unternehmer ist die Gesellschaft	Jeder Anteils- eigner ver- steuert seine Ausschüttung	die Gesellschaft ist steuerpflichtig	die Gesellschaft versteuert ihr Einkommen mit 15 %

Grundzüge der Umsatzsteuer

Vereinbarte/vereinnahmte Umsatzsteuer

- Gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind

Mehrwertsteuer

$$\begin{aligned} & - \underline{\hspace{2cm}} \text{Vorsteuer} \\ & = \underline{\hspace{2cm}} \text{Zahllast} \end{aligned}$$

Tarif Mehrwertsteuer ab 1.1.2007 Normalsteuersatz

19%

Ermäßigter Steuersatz

7%

Regelbesteuerung: Nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung)

Besteuerung nach **vereinnahmten Entgelten** auf Antrag möglich wenn

- von der Buchführungspflicht befreit (Umsatz < 500 T€, Gewinn < 50 T€) oder
- der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 500 T€
- Umsätze als Freiberufler i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Abgabefristen Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 18 USt)

Stets am 10. nach Ablauf

- eines Monats, wenn im Vorjahr die Zahllast über 7.500 €
- eines Monats auf Antrag, wenn Vorsteuerüberschuss im Vorjahr über 7.500 €
- eines Monats, für das Jahr der Neugründung und das folgende Kalenderjahr
- eines Vierteljahres, wenn die Zahllast im Vorjahr nicht mehr als 7.500 €
- auf Antrag nur Jahressteuererklärung, wenn die Zahllast für das Vorjahr nicht mehr als 1.000 €

Antrag auf Fristverlängerung verlängert die Abgabe der USt-VA um einen Monat. Bei monatlicher Abgabe Vorauszahlung i.H.v. 1/11 der Vorjahres-Zahllast, die bei der Dezember VA abgezogen wird.

Umsatzsteuervoranmeldungen sind auf elektronischem Weg abzugeben!

Grundzüge der Gewerbesteuer (ab 1.1.2008)

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Dieser ergibt sich aus dem Gewinn lt. EStG oder KStG korrigiert um die Hinzurechnungen und die Kürzungen.

Hinzurechnungen (Auszug)

- Entgelte für alle Schulden (z.B. Zinsen)
- 20 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung beweglicher WG, die im Eigentum eines anderen stehen
- 65 % der Miet- und Pachtzinsen unbeweglicher WG
- 25 % der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Konzessionen und Lizenzen)

•
= Gesamtsumme

- 100.000 € (Freibetrag)

= übersteigender Betrag x 25% = Hinzurechnung

Kürzungen (Auszug)

- 1,2% der Einheitswerte der zum BV gehörenden Grundbesitzes
- bestimmte Spenden
- bestimmte Gewinnanteile von Beteiligungen

Vereinfachtes Berechnungsschema der Gewerbesteuer (Beispiel):

Gewinn gem. EStG/KStG	100.000 €
+ Hinzurechnungen	10.000 €
- Kürzungen	<u>2.500 €</u>
Gewerbeertrag	107.500 €
- Freibetrag (für nat. Personen u. PersGes.)	<u>- 24.500 €</u>
= maßgeblicher Gewerbeertrag	83.000 €

Maßgeblicher Gewerbeertrag x 3,5% = Steuermessbetrag = 2.905 €

Steuermessbetrag x Hebesatz der Gemeinde = Steuerschuld

Hebesatz 300	Steuerschuld	8.715 €
Hebesatz 350	Steuerschuld	10.167 €
Hebesatz 400	Steuerschuld	11.620 €

Anrechnung auf Einkommensteuerschuld: Messbetrag x 3,8 = 11.039 €

Höchstens aber i.H.d. gezahlten GewSt, d.h. dieser Vorteil wirkt sich erst ab einem Hebesatz von 380 in voller Höhe aus, soweit die Einkommensteuerschuld hoch genug ist

Grundzüge der Körperschaftsteuer (ab 1.1.2008)

Bemessungsgrundlage für die KSt ist das zu versteuernde Einkommen

Gewinn/Verlust lt. Handelsbilanz

+ Hinzurechnungen (z.B. KSt/GewSt, vGA usw.)

- Kürzungen (z.B. steuerfreie Einkünfte, InvZul usw.)

= Gewinn lt. Steuerbilanz

- Verlustabzug

+/- Hinzurechnungen/Kürzungen Organschaft

= Einkommen

- Freibeträge für bestimmte Körperschaften, Vereine, Erwerbsgen.

= zu versteuerndes Einkommen

Zu versteuerndes Einkommen x Tarif 15% = Körperschaftsteuerschuld

Die Körperschaftsteuer ist zwar relativ niedrig und beträgt einschließlich des Solidaritätszuschlages nur 15,825 %, sie fällt aber von Anfang an an.

Beispiel unterschiedlicher Unternehmensbesteuerung:

Unternehmer U möchte einen Vergleich, wie hoch bei einem erwirtschafteten Erfolg von 100.000 € die ertragsteuerliche Belastung bei einem Einzelunternehmen und einer GmbH ist.

	Einzeluntern.	GmbH
Vorläufiges Ergebnis	100.000	100.000
- GF Gehalt		<u>-50.000</u>
Gewinn vor Ertragsteuern	<u>100.000</u>	<u>50.000</u>
Gewerbsteuer (Hebesatz 400)	10.570	7.000
Körperschaftsteuer (15%)		<u>7.912</u>
Unternehmensertragsteuern (incl. SolZ)	<u>10.570</u>	<u>14.912</u>
ESt Einzelunternehmer (Grundtabelle)	33.812	
- Anrechnung GewSt (3,8 x Messbetrag)	<u>-10.040</u>	
Einkommensteuer (incl. SolZ)	25.079	
ESt auf Aussch. (35.088)x 0,6 + GF-Gehalt		22.437
Gesamtbelastung Ertragsteuern (2010):	35.649	37.349

Existenzgründer und Behörden

Oft sind es die einfachen Fragen, die Probleme bereiten. Z.B.

Wann melde ich was an?

Jedes **Gewerbe** muss angemeldet werden (§ 14 GewO), wenn z.B.

- eine gewerbliche Tätigkeit aufgenommen wird,
- ein bereits bestehendes Gewerbe übernommen wird,
- ein Gewerbebetrieb in eine andere Kommune verlegt wird
- eine Zweigstelle eröffnet wird
- die Rechtsform gewechselt wird

Wo melde ich an?

Bei der Gemeindebehörde, wo der Betriebssitz errichtet werden soll

Wer meldet an?

- bei einem EU der Inhaber
- bei einer GbR alle Gesellschafter
- bei einer Personenhandelsgesellschaft der/die geschäftsführenden Ges.
- bei einer Kapitalgesellschaft der vertretungsberechtigte GF

Welche Behörden werden über die Anmeldung informiert:

- das zuständige Finanzamt
- Industrie- und Handelskammer
- Handwerkskammer
- Bundesagentur für Arbeit
- Berufsgenossenschaft
- statistisches Landesamt
- Landesbehörde für Immissionsschutz sowie für den Arbeitsschutz
- Eichamt, Zollverwaltung (wg. Überwachung Schwarzarbeit, AN-Überlassg.)
- Registergericht, sofern es sich um eine Abmeldung einer im HR oder GenR eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt

Achtung: Die Gewerbebeanmeldung berechtigt nicht zur Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit, wenn noch eine besondere Erlaubnis (z.B. Gaststättenkonzession) oder Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist.

Tip: Klären Sie mögliche Erlaubnispflichten vorher mit der IHK bzw. Handwerkskammer ab.

Wann muss ein Gewerbetreibender im Handelsregister eingetragen werden?

Grundsätzlich ist jeder Gewerbetreibender Kaufmann und somit zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, es sei denn, das Unternehmen erfordert keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb (d.h. Erfordernis der Buchführung, Firmenführung, kaufmännische Ordnung der Vertretung und kaufmännische Haftung).

Was sind die Kriterien für die Kaufmannseigenschaft?

- Art der Geschäftstätigkeit (z.B. Vielfalt der Erzeugnisse und Leistung der Geschäftsbeziehungen, Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungen, umfangreiche Werbung ...)
- Umfang der Geschäftstätigkeit (z.B. Umsatz, Anlage- und Umlaufvermögen, Größe des Geschäftslokals, Zahl und Funktion der Beschäftigten)
- Umsatz (Produktion > 300 T€, Großhandel > 300 T€, EH > 250 T€, Dienstleistungen > 175 T€, HV-Provisionen > 120 T €, Speisegaststätten > 300 T€, Hotels > 250 T€)
- Anzahl der Beschäftigten (mehr als 5 Personen)
- Betriebsvermögen (mehr als 100 T€)
- Kredithöhe (ab 50 T€)

Zusammenfassung

Für den Existenzgründer hat der Gesetzgeber viele bürokratische Hürden in Form von Vorschriften aufgebaut.

1. Eine gute und systematische Vorbereitung der Unternehmensgründung ist für den Erfolg des Vorhabens unerlässlich.
2. Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für die gründliche Vorbereitung Ihrer Existenzgründung; später ist es oft zu spät.
3. Informieren Sie sich vorher bei Behörden und Verbänden, ob das Vorhaben rechtlich durchführbar ist.
4. Jeder Existenzgründer benötigt Startkapital. Denken Sie auch daran, dass Sie finanzielle Mittel für Lebensunterhalt und Vorsorge benötigen.
5. Planen Sie finanzielle Reserven ein!
6. Suchen Sie sich rechtzeitig eine Hausbank, die Sie mit viel Information versorgen. Ob Sie einen Kredit erhalten, entscheidet die Wahrscheinlichkeit, ob Sie ihn aus ihren späteren Überschüssen zurückbezahlen können. Nicht der günstigste Zins am Anfang ist wichtig, sondern die Gesamtbelastung.

7. Zwei Banken sind besser als eine.
8. Suchen Sie sich seriöse Berater, die das Honorar von Ihnen bekommen und nicht von einer Versicherung.
9. Fragen Sie solange nach, bis Sie alles verstanden haben. Haben Sie keine Hemmungen, vielleicht wurde es Ihnen nur nicht gut genug erklärt.
10. Machen Sie nichts, was Sie nicht verstanden haben. Steuervorteilen als wichtiges Argument ist grundsätzlich mit Misstrauen zu begegnen. Eine Sache muss sich auch ohne Steuervorteile rechnen, denn es kommen auch schlechte Zeiten, wo Sie keine Steuern bezahlen.
11. Eine rechtliche Gestaltung nur wegen Steuervorteilen zu wählen zwingt Sie ständig zu (kostspieligen) Änderungen, denn Steuersysteme werden ständig ge- und verändert. Vorrang muss immer das Zivilrecht haben.
12. Nutzen Sie gute und schlechte Erfahrungen anderer, denn

Es ist besser Deiche zu bauen, als darauf zu hoffen, dass der Fluss allmählich Vernunft annimmt. (Hans Kasper)